Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =

Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

Band: 1 (1855-1860)

Heft: 6-2

Artikel: Eine römische Inschrift aus Faucigny in Savoyen

Autor: H.M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-544550

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gelautet haben mag: Ti. Claudio Cæsare Augusto Germanico pontifice maximo tribunicia potestate \overline{X} et cett.

In der dritten Zeile steht jetzt nur ein einziges Wort LEGIO, allein man sieht deutliche Spuren von Meisselhieben, so dass es wahrscheinlich ist, dass gewaltsam ein Wort ausgekratzt wurde. Dieses veranlasste Mommsen, zu vermuthen, es habe ursprünglich LEGIO XXI hier gestanden.

H. M.

Eine römische Inschrift aus Faucigny in Savoyen.

Wir theilen diese Inschrift, die bereits von Henzen in Vol. III. Inscript. Orellii No. 5256 unter die helvetischen Inschriften aufgenommen wurde, hier mit, weil sie von Herrn L. Renier in der Revue archéologique 1859 VI. Livraison p. 353—364 in berichtigter Gestalt publizirt und mit vortrefflichen Noten erläutert wurde.

Sie wurde in der Nähe der Bäder von St. Gervais (zu Larioz à la Forclaz du Prarion) im Arvethal in Faucigny aufgefunden und lautet nach genauester Prüfung des Steines folgendermassen:

EX AVCTORITA..

IMP-CAES-VESPASIAN.

AVG-PONTIFICIS-MAX

TRIB-POTEST-V-COS-V

DESIG-VI

CN-PINARIVS-CORNEL

CLEMENS LEG-EIVS PRO-R

EXERCITVS GERMANICI

SVPERIORIS- INTER

VIENNENSES ET CEVTRONAS

TERMINAVIT-

Herr Renier bemerkt hierbei, Cn. Pinarius Cornelius Clemens, kaiserlicher Legat in Obergermanien, habe im Namen und Auftrag des Kaisers Vespasianus im Jahr 74 p. C. in dortiger Gegend im Thal der Arve einen Grenzstreit entschieden, der sich über die Grenze des Gebietes von Vienna einerseits und über das Gebiet der Ceutrones anderseits erhoben hatte. Der oberste Beamte von Obergermanien wurde zu dieser Untersuchung herbeigezogen, welche die Feststellung der Grenze zweier verschiedener römischer Provinzen betraf, nämlich der Gallia Narbonensis (denn in diese Provinz gehörte Vienna mit ihrem Gebiete) und der provincia alpium Graiarum et Poeninarum, in welcher die Ceutronen wohnten, nämlich in der jetzigen Landschaft Tarantaise und Faucigny.

Wir lernen ferner erst aus dieser Inschrift den richtigen Namen der Bewohner dieser Landschaft kennen. Sie heissen nämlich Ceutrones und werden als Nachbaren der Bewohner des Rhonethales (Vallis Poenina) oft von griechischen und lateinischen Schriftstellern, sowie auch in einigen Inschriften erwähnt, allein in den jetzigen Ausgaben steht überall Centrones, z. B. bei Plin. Hist. III. 20. 24. Octodurenses (d. i. die Einwohner von Martinach, Ktn. Wallis) et finitimi Centrones. Caesar B. G. I. 10. Centrones et Graioceli (die Bewohner der Graiischen Alpen) et Catu-

riges u. and. Herr Renier zeigt nun, dass die bessern Manuscripte und die zuverlässigern Zeugnisse über die vorhandenen Inschriften durchweg ebenfalls Ceutrones lesen, ganz übereinstimmend mit unserer Inschrift.

H. M.

Grabstein eines römischen Reiters mit Reliefbild.

Zu Altenburg bei Windisch, wo obige Inschriftplatte mitten in anderem Gemäuer jüngst entdeckt wurde, ward am gleichen Ort auch ein Grabstein hervorgezogen, der nun ebenfalls zu Königsfelden im alten Klostergebäude aufbewahrt ist.

Auf demselben ist ein merkwürdiges Reliefbild erhalten, das hier beschrieben werden soll. Siehe die Abbildung auf Taf. II.

Das Relief stellt einen Reiter in vollem Laufe dar, der in der linken Hand den Zügel des Pferdes hält und zugleich den ovalen Schild am Riemen fasst, der an der innern Seite befestigt ist, in der rechten aber schwingt er die lange Lanze und hat einen Feind niedergeworfen. Dieser liegt nun unter dem Pferde auf dem Rücken, ist aber noch nicht getödtet, sondern er scheint im Begriff, Dolch oder Schwert in den Bauch des Pferdes aufwärts zu stossen.

Das Gewand, die Kopfbedeckung, die übrige Bewaffnung des Reiters ist nicht mehr deutlich, am Pferde dagegen ist Zügel und Pferdedecke sichtbar.

Hinter dem Pferde schreitet ein Mann einher, mit dem Waffenrock bekleidet und mit dem pilum bewaffnet, ein Infanterist, wie solche der römischen Reiterei beigegeben waren. (Rüstow, Heerwesen Cäsars p. 71.)

Diese Darstellung ist auf Grabsteinen römischer Reiter nicht selten, und daher mag der vorliegende ebenfalls das Denkmal eines Reiters gewesen sein. Es zeigt den kühnen Act eines Reiterkampfes und ist auf würdige Weise vom Bildhauer ausgeführt. Der Feind, der unter dem Pferde des römischen Reiters liegt, ist vermuthlich Gallier oder Germane. Wäre diese Figur gut erhalten, so würde man aus der Bekleidung und Bewaffnung die Nationalität erkennen können.

Leider ist die Inschrift des Grabsteines, welche unter dem Relief gestanden hatte, zerstört, und wir kennen den Namen des Reiters nicht, dem derselbe zu Vindonissa gesetzt worden war.

Zwei ähnliche Grabsteine, auf welchen ebenfalls ein Fusssoldat dem Reiter nachfolgt, sind in Fuchs, Alterthümer von Mainz pag. 100. Taf. XIII. abgebildet, andere sind theils von Mommsen in d. Abhandl. über die Schweiz in römischer Zeit auf Taf. No. 1 und 3, theils von Lindenschmit, Alterthümer 3. Heft. Taf. 7 mitgetheilt.

In ähnlicher Weise wird auch auf Münzen römischer Kaiser der Sieg der Römer über die Barbaren dargestellt. So z. B. erscheint der Kaiser Trajanus zu Pferde in raschem Ritte, wie er einen Barbaren niederreitet (siehe Cohen, Médailles Impériales Tom. II. pag. 42. 73.). Auf einigen Münzen von Constantinus Mag. und seinen Söhnen, welche den Revers Virtus Augg. oder Debellatori gentt. barbararum haben, ist dieselbe Darstellung, jedoch oft mit der Abweichung, dass auch zwei Feinde unter dem Pferde liegen.

H. M.